

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 13. Oktober 2018)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Marburg.

Wetzlar, 4. Oktober 2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Semler, Bürgermeister

Amt für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg



Aktenzeichen: 2 – VF 2083 (bei Rückfragen bitte angeben)

Auskünfte gibt Ihnen Herr Stein
Telefon: 06421/3873-3211

Öffentliche Bekanntmachung

Marburg, 21.09.2018

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Biebental-Krumbach**, Landkreis Gießen, wird gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, BGBl I S. 546, in der jeweils geltenden Fassung die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am 01.11.2018 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke, die an die Stelle der im Grundbuch ausgewiesenen alten Grundstücke treten. Gleichzeitig erlöschen die durch den Flurbereinigungsplan zur Aufhebung vorgesehenen Rechte und die neu begründeten Rechte entstehen.

Rechtswirksame Verfügungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 28.08.2017 ist die Einweisung in Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits erfolgt. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden zu dem oben genannten Zeitpunkt.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 FlurbG werden mit dem genannten Datum aufgehoben.

Regelungen zu Pachtverhältnissen gemäß § 70 FlurbG erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde nur auf Antrag und soweit die Vertragspartner keine Regelung untereinander getroffen haben. Anträge an die Flurbereinigungsbehörde zur Regelung von Pachtverhältnissen sind gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung zu stellen.

Die Ausführungsanordnung ist unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“ sowie dem Link „Flurbereinigungsverfahren AfB Marburg“ abrufbar.

Begründung

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 23.08.2018 bekannt gegeben und ist am 07.09.2018 unanfechtbar geworden.

Somit liegen die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung von Biebertal-Krumbach steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch **kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag

(DS)

gez. Ufer